

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00026 vom 28. Januar 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00026

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00026 du 28 janvier 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00026 del 28 gennaio 2010

Regeste

Bewilligungen | Verweigerung einer nachträglichen Rodungsbewilligung; Wiederherstellungsbefehl. Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Rodung (E. 2). Beim Grundstück des Beschwerdeführers handelt es sich um Wald (E. 4). Für seine Deponie benötigt er eine Ausnahmegewilligung vom Rodungsverbot nach Art. 5 WaG sowie eine raumplanerische Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG (E. 5.1). Die telefonische Auskunft durch einen Mitarbeiter einer vom AWEL beauftragten Firma kann keine Vertrauensgrundlage bilden (E. 5.2). Es bestehen wichtige öffentliche Interessen an der Beseitigung der Ablagerungen (E. 6). Die gewichtigen öffentlichen Interessen am Wiederherstellungsbefehl überwiegen die privaten, rein wirtschaftlichen Interessen (E. 7). Abweisung der Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Im vorinstanzlichen Verfahren bestritt der Beschwerdeführer noch, dass sein Grundstück Kat.-Nr. 5879 als Wald im Sinne des Waldgesetzes gelte. Diesen Einwand hat er fallen gelassen, macht aber geltend, das Grundstück sei schon seit Jahrzehnten als Ablagerungsstandort benutzt worden, was weder von der Beschwerdegegnerin noch der Mitbeteiligten je bemängelt worden sei. Die Bewaldung sei nämlich schon vor Inkrafttreten des Waldgesetzes entstanden, und das Grundstück sei auch schon zuvor als Ablagerungsstandort benutzt worden. Infolge der jahrelangen Duldung der Ablagerungen in diesem Waldstück sei somit ein wohlerworbener Anspruch auf diese Nutzung entstanden. Dieser könne nur entzogen werden, wenn dafür eine genügende gesetzliche Grundlage bestehe, ein ausreichendes öffentliches Interesse vorliege sowie der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt werde.

E. 4

Aus dem in den Akten liegenden ALIS-Datenbankauszug des AWEL geht hervor, dass das Grundstück des Beschwerdeführers früher als Sandsteinbruch verwendet und die Entnahmestelle 1974 zum Teil gefüllt worden war (mit allerlei Abfallstoffen), weshalb das Grundstück auch im früheren Verdachtsflächenkataster (VFK) aufgeführt war. Nach Auskunft von D (früherer Grundeigentümer) soll anlässlich der Melioration vom Stadtrat beschlossen worden sein, die Deponie zu räumen, worauf aber wegen der schlechten Zugänglichkeit des Geländes verzichtet worden sei. Ab dann seien die Abfälle mit Grüngut der Bauern und der Gemeinde abgedeckt worden. Es trifft damit zu, dass auf dem Grundstück bereits seit längerer Zeit Material abgelagert wurde. Das ändert aber nichts daran, dass es sich um Wald handelt und damit jede Zweckentfremdung des Waldbodens,

wie dies Materialablagerungen jeder Art darstellen, verboten ist (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 WaG). Aus der früheren Verwendung des Grundstücks kann der Beschwerdeführer deshalb kein wohlerworbenes Recht auf neue Ablagerungen auf diesem Grundstück ableiten. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Mitbeteiligte offenbar Kenntnis davon hatte, dass das Grundstück weiterhin als "Bauerngrube" verwendet wurde.

E. 5

Der Beschwerdeführer hat bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht, die von ihm vorgenommene Ablagerung sei, gestützt auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes, nachträglich zu bewilligen. Die Vorinstanz hat eingehend erläutert, weshalb sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes stützen könne. Auf diese zutreffenden Ausführungen kann verwiesen werden (§ 70 i.V.m. § 28 Abs. 1 VRG).

E. 5.1

Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer nicht lediglich geringere Mengen an Aushub auf seinem Grundstück abgelagert hat. Vielmehr schuf er eine betonierte Zufahrt, um bis zu 1'500 m³ Aushubmaterial im Wald abzulagern, wofür er sein nachträgliches Gesuch stellte. Die Vorinstanz wies auf die in diesem Zusammenhang klare gesetzliche Regelung hin, welche vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird. Nach § 309 lit. f des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) ist für wesentliche Geländeänderungen, auch soweit sie der Gewinnung oder Ablagerung von Materialien dienen, eine baurechtliche Bewilligung nötig. Das Baugesuch ist gemäss § 312 PBG ohne Rücksicht auf die sachliche Zuständigkeit bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Gemäss Art. 30e Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) dürfen Abfälle nur auf Deponien abgelagert werden. Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons; sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. In der Bewilligung werden die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle umschrieben (Art. 30e Abs. 2 USG). Deponien im Wald benötigen zudem eine Ausnahmegewilligung vom Rodungsverbot nach Art. 5 WaG sowie eine raumplanerische Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer stützt sich auf ein Telefongespräch mit einem Mitarbeiter einer vom AWEL beauftragten Firma ab, welche Altlastenuntersuchungen durchführte. Daraus lässt sich nach dem Ausgeführten jedoch nicht auf eine Bewilligung zur Materialablagerung im Waldgebiet schliessen. Wenn die Vorinstanz dazu ausführte, unter den gegebenen Umständen könne eine telefonische Auskunft keine Vertrauensgrundlage bilden, da die Unrichtigkeit einer allfälligen Aussage hätte erkannt werden müssen, ist dies nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer vermag nicht aufzuzeigen, weshalb diese Beurteilung rechtsverletzend sein sollte. Das Wissen, dass derart massive Terrainveränderungen im Wald (betonierte Zufahrt, Deponie von bis zu 1'500 m³ Aushub) nicht ohne formelles Bewilligungsverfahren ausgeführt werden dürfen, muss auch bei "Laien" vorausgesetzt werden können. Die Betonierung der Zufahrt sowie diese gewaltige Ablagerung sind denn auch nicht vergleichbar mit der (ebenso illegalen) Nutzung als "Bauerngrube", wogegen anscheinend über längere Zeit nicht vorgegangen wurde. Aus dem Schreiben des AWEL vom 28. Februar 2005 (Standortinformation Kataster der belasteten Standorte) lässt sich

ebenfalls nichts zugunsten des Beschwerdeführers ableiten; eine Bewilligung zur Materialablagerung auf Waldgebiet ist darin jedenfalls nicht zu erkennen.

E. 6

Der Beschwerdeführer bestreitet sodann ein öffentliches Interesse am Rückbaubefehl. Er macht geltend, die von ihm vorgenommene Ablagerung stelle unverschmutztes Aushubmaterial dar, bestehend aus Erde, Lehm, Steinen, Tonsteinen und Humus. Die Ablagerungen seien somit nicht verschmutzt und sicherlich nicht schädlicher als die früheren Ablagerungen, welche nach Begutachtung durch das AWEL dort belassen werden könnten. Selbst wenn die Ablagerungen des Beschwerdeführers tatsächlich keinerlei Verunreinigungen aufweisen würden, wäre ein öffentliches Interesse an der Beseitigung der Ablagerungen zu bejahen. Die räumliche Beschränktheit unseres Landes und damit der verlockende Rückgriff auf das integral geschützte Waldareal führt zu einer erheblichen Gefahrenquelle für den Wald (Stefan M. Jaissle, *Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung*, Zürich 1994, S. 7). Aus diesem Grund ist der Schutz des Waldes auch in Art. 77 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) verankert. Einen wichtigen Bestandteil des Waldschutzes stellt das Verbot der Zweckentfremdung des Waldbodens dar (Art. 4 f. WaG). Zu beachten ist sodann, dass weitere gewichtige öffentliche Interessen daran bestehen, dass keine unkontrollierten und unbewilligten Ablagerungen im Wald vorgenommen werden. So gelten als äusserst gewichtige öffentliche Interessen auch die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet und die Beachtung des Grundsatzes, wonach nicht verwertbare Abfälle nur auf dafür vorgesehenen Deponien abgelagert werden dürfen (BGr, 27. Mai 2008, 1C_397/2007, E. 3.4, mit Hinweisen, www.bger.ch).

E. 7

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beseitigung der Ablagerungen sowie der betonierten Zufahrt sei unverhältnismässig. Er spricht damit insbesondere an, dass der angestrebte Zweck einer Massnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen muss, die den Privaten auferlegt werden. Der staatliche Eingriff muss durch ein das private Interesse überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 5. A., Zürich etc. 2006, Rz. 581, 615). Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Wiederherstellungsbefehl. Dem Beschwerdeführer ist nämlich nicht nur ein geringfügiger Verstoß vorzuwerfen, sondern eine massive Beeinträchtigung des Waldes durch eine betonierte Zufahrt sowie die Ablagerung einer grösseren Menge von Aushubmaterial, welches nach seinen Angaben aus Erde, Lehm, Steinen, Tonsteinen und Humus besteht. Ein Verzicht auf die Behebung solcher widerrechtlichen Zweckentfremdungen des Waldbodens liesse sich nicht rechtfertigen; zudem käme ihm eine erhebliche präjudizielle Wirkung zu. Daneben hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass dem Beschwerdeführer Bösgläubigkeit vorgeworfen werden muss. Bösgläubig handelt nicht nur, wer vorsätzlich, sondern auch, wer fahrlässig ohne Baubewilligung oder in Abweichung einer solchen baut (VGr, 21. April 2005, VB.2005.00008, E. 2.3, www.vgrzh.ch). Dem kann die vorliegend vorgenommene Bauschutt-Ablagerung auf Waldgebiet ohne Bewilligung gleichgestellt werden. Der Bösgläubige muss in Kauf nehmen, dass die Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen, nämlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beimessen und die dem Bauherrn erwachsenden Nachteile nicht oder nur in verringertem Mass berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass das öffentliche Interesse am

Wiederherstellungsbefehl die privaten, rein wirtschaftlichen Interessen des Beschwerdeführers überwiegt. Wenn die Vorinstanz die Verhältnismässigkeit des Wiederherstellungsbefehls bejaht hat, kann ihr daher keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden.

E. 8

Die Vorinstanz führte aus, im Streit liege allein das vom Beschwerdeführer auf einer Fläche von rund 400 m² abgelagerte Aushubmaterial im Umfang von ca. 1'500 m³. Es sei nicht nachvollziehbar, wenn der Beschwerdeführer selber im nachträglichen Baugesuchsverfahren diese Menge angebe, danach aber geltend mache, die unrechtmässig entsorgte Menge sei geringer. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer in seinem Gesuch eine Geländeauffüllung im Umfang von 1'500 m³ beantragt. Im Baugesuchsformular hat er als Begründung für den Verzicht auf die Aussteckung darauf hingewiesen, dass die Auffüllung bereits ausgeführt sei. Der Beschwerdeführer legt nicht substantiiert dar, dass er, gleich nachdem er erkannt habe, dass das von ihm vorgenommene Projekt problembelastet sei, von weiteren Ablagerungen abgesehen, sein Vorgehen eingestellt und damit weniger Material als beantragt abgelagert habe. Der Beschwerdeführer behauptet denn auch nicht einmal, dass er weiteres Aushubmaterial auf andere Weise entsorgt oder anderswo gelagert hätte. Dies wäre aber zu erwarten gewesen, wenn er tatsächlich auf sein Vorhaben teilweise verzichtet hätte.

E. 9

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm bei diesem Ausgang nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.